

Rehabilitierungsgesetze für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR

(Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur)

Opfer von SED-Unrecht haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das den wesentlichen Inhalt des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ausmacht, regelt neben der strafrechtlichen Rehabilitierung die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen. Zu Unrecht ergangene Hafturteile werden aufgehoben. Die Opfer erhalten eine Kapitalentschädigung für den erlittenen Freiheitsentzug. Außerdem können im Anschluss an die Rehabilitierung nach dem StrRehaG weitere Leistungen beantragt werden. So können sich zum Beispiel Ansprüche aus der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden oder hinsichtlich einer Hinterbliebenenversorgung ergeben. Ebenso besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferpension) zu stellen. Die wichtigsten Vorschriften des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sind das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG). Mit dem VwRehaG wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht in der ehemaligen DDR, z. B. den Zwangsausgesiedelten an den innerdeutschen Grenzgebieten, und mit dem BerRehaG den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Besonders zu beachten sind die jeweiligen Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen; durch das Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 8. Dezember 2010 wurden diese bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

1. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz

Das StrRehaG ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen deutscher Gerichte im Beitrittsgebiet über Freiheitsentziehung und demgemäß die Rehabilitierung durch einen Gerichtsbeschluss. Rehabilitiert werden können alle Personen – nicht nur deutsche Staatsbürger – gegen die eine strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichtes im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ergangen ist. Rehabilitierungsfähig sind neben strafrechtlichen gerichtlichen Entscheidungen auch sonstige strafrechtliche Maßnahmen. Darüber

hinaus ist eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, rehabilitierungsfähig nach dem StrRehaG. Dies gilt insbesondere für Einweisungen in psychiatrische Anstalten oder Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe, die der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient haben. Eine Entscheidung oder Maßnahme wird als aufgehoben bzw. rechtsstaatswidrig erklärt, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn eine Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Rechtsfolgen (Strafen und Nebenfolgen) im groben Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen. Die strafrechtliche Rehabilitation ermöglicht die Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte, die Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister. Ferner besteht ein Anspruch auf die Erstattung bezahlter Geldstrafen, der Kosten des früheren Verfahrens und der damals notwendigen Auslagen im Verhältnis von 2,-- Mark der DDR zu 1,-- DM bzw. 0,51 €. Daneben begründet die Rehabilitation Ansprüche auf nachstehende soziale Ausgleichsleistungen, soweit keine Ausschließungsgründe vorliegen:

- Kapitalentschädigung
- Monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferrente)
- Unterstützungsleistungen
- Hinterbliebenenversorgung
- Anrechnung der Haftzeiten in der Rentenversicherung.

Die Auszahlung der Kapitalentschädigung erfolgt an den Betroffenen; nur unter besonderen Voraussetzungen können auch dessen Erben diese erhalten.

Die Unterstützungs- und Versorgungsleistungen werden dem Betroffenen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Hinterbliebenen gewährt.

Für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist. Soweit das Oberste Gericht der DDR entschieden hat, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Antrag kann bei jedem Gericht, also auch am Wohnsitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlusten ist es jedoch sinnvoll, sich direkt an das zuständige Gericht zu wenden.

Für die Erstattung der Geldstrafen und Kosten ist die Landesjustizverwaltung bzw. die von der Landesregierung bestimmte Entschädigungsstelle zuständig, in deren Bereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist.

Anträge auf Versorgung für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden sowie Versorgungsleistungen für Hinterbliebene sind an das für den Wohnsitz zuständige Versorgungsamt zu stellen. Für Anträge auf Fürsorgeleistungen sind die Hauptfürsorgestellen bzw. Integrationsämter der jeweiligen Länder zuständig und – soweit vorhanden – die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegsoffer. Sie werden aber auch von den örtlichen Sozialämtern entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Fürsorgeleistungen umfassen eine Reihe von Leistungen zur individuellen Ergänzung der übrigen Versorgungsleistungen. Das können u. a. ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation und zur Pflege sowie Erholungshilfe sein.

Ein Anspruch auf eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferpension) besteht, wenn eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung mit einer festgelegten Mindesthaftzeit erlitten wurde und der Betroffene in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Die monatliche besondere Zuwendung erhält nur der Betroffene. Die nächsten Angehörigen von Hingerichteten oder von während der Freiheitsentziehung oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen können Unterstützungsleistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

2. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz

Das VwRehaG hat die Aufhebung – vom StrRehaG nicht erfasster – elementar rechtsstaatswidriger Maßnahmen von DDR-Organen bzw. die Feststellung von deren Rechtsstaatswidrigkeit zum Gegenstand, wenn die Maßnahme zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in die Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt hat und die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Ist das der Fall und es liegen keine Ausschließungsgründe vor, so hat der Betroffene Folgeansprüche, die sich je nach verletztem Rechtsgut nach den einschlägigen Gesetzen richten. Das sind bei Gesundheitsschäden das Bundesversorgungsgesetz, bei Eingriffen in das Vermögen das Vermögensgesetz bzw. das Entschädigungsgesetz und bei Eingriffen in Ausbildung oder Beruf das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Zuständig für die Folgeansprüche sind jeweils die Behörden, die für die Leistungen nach den genannten Gesetzen verantwortlich sind. Das sind die Versorgungsämter, die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen und die nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zuständigen Behörden.

Anträge auf verwaltungsrechtliche (und gegebenenfalls berufliche) Rehabilitation sind an die in den neuen Ländern und Berlin eingerichteten Rehabilitierungsbehörden zu stellen. Zuständig ist die

Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die rechtsstaatswidrige Maßnahme ergangen ist.

3. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz

Das BerRehaG sieht für die Eingriffe in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung, die der politischen Verfolgung gedient haben, Rehabilitation und soziale Ausgleichsleistungen vor. Schwerpunkt der gesetzlichen Regelung ist der Ausgleich von Nachteilen bei der Rente. Daneben gibt es für die Opfer politischer Verfolgung im beruflichen Bereich eine bevorzugte Förderung von Fortbildung, Umschulung und Studium. Für die berufliche Rehabilitation sind die Rehabilitierungsbehörden des Landes zuständig, von dessen Gebiet die Verfolgungsmaßnahme oder die rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme ausgegangen ist.

Hat ein Eingriff in den Beruf oder die Ausbildung in politischer Haft bestanden, muss – im Hinblick auf die Haftzeit – zunächst ein strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren durchgeführt werden. Das ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Anerkennung als politischer Häftling nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) vorliegt, wenn ein Kassationsverfahren erfolgreich durchgeführt worden oder wenn die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt ist.

Für die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Studium sind die örtlichen Arbeitsämter und die BAföG-Ämter zuständig. Ausgleichsleistungen für Verfolgungsoffer in schwieriger wirtschaftlicher Situation sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Dieser Beitrag kann nur einen allgemeinen und unverbindlichen Überblick geben. Es empfiehlt sich, zu Einzelfragen die bestehenden Beratungsangebote wahrzunehmen. Der komplette Wortlaut der behandelten Gesetze ist im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> abrufbar.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hält ausführliche Merkblätter zu den Gesetzen bereit, die unter www.bmj.bund.de abgerufen oder nach Anforderung zugeschickt werden können (Anschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin).